

Arbeitsschwerpunkte

Zur Erreichung des angestrebten hohen Schutzniveaus läuft seit dem Jahr 2000 das EU-Review-Programm mit einer Dauer von zehn Jahren.

Alle EU-Mitgliedstaaten teilen sich, je nach der Gewichtung ihrer Stimmen im Rat, die zur Bewertung angemeldeten, notifizierten Wirkstoffe.

Diese werden in vier Prioritätslisten zeitlich versetzt bewertet. Auf der 1. Liste befinden sich die Produktarten Holzschutz- und Rattenbekämpfungsmittel (Rodentizide), ab 2006 folgen Wirkstoffe in Schneckenbekämpfungsmitteln, In-

sektiziden, Repellents und Lockmitteln sowie Wirkstoffe in Antifouling-Produkten. 2007 sind Desinfektionsmittel, Topf-Konservierungsmittel und Schutzmittel für Metallbearbeitung an der Reihe. 2008 folgen die restlichen Produktarten.

Neue Wirkstoffe aus den verschiedenen Produktarten können jederzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Behörde (in Österreich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) vorgelegt werden.

Verbesserte Kennzeichnung

Ab Juni 2005 gelten die neuen Kennzeichnungsbestimmungen für Biozid-Produkte. Diese Kennzeichnungen umfassen z. B. die Nennung des Wirkstoffes und seine Konzentration im Produkt. Wer ein neues Biozid-Produkt auf den österreichischen Markt bringen möchte, muss weiters die gesetzliche Meldepflicht einhalten. Diese Meldepflicht dient dazu, bei Vergiftungsfällen schneller und zielgerichteter Erste Hilfe-Maßnahmen setzen zu können; weitere Infos unter www.biozide.at

Schimmelpilze: Fungizide Wirkstoffe in Biozid-Produkten können das Pilzgeflecht und die Pilzsporen zerstören.



Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien/Österreich

Dr. Elisabeth Fassold
Tel.: +43-(0)1-313 04/3750
Fax: +43-(0)1-313 04/3700

biozide@umweltbundesamt.at
www.umweltbundesamt.at/biozide



www.umweltbundesamt.at/umwelt/biozide/

- Risikobewertung von Bioziden
- Vorbereitung von Produktzulassungen und -registrierungen
- Gutachten, Beratung und Information



Nutzen, Risiken & Fakten

Biozid-Produkte in Österreich

Neue Regelungen für Biozid-Produkte

In vielen verschiedenen Bereichen unseres täglichen Lebens werden Biozid-Produkte eingesetzt. Ihre Anwendung birgt neben Gewinn und Nutzen oft auch ein Risiko für Mensch und Umwelt.

Die EU hat, um den Schutzstandard anzuheben, gemeinschaftliche Grundsätze für die Zulassung von Biozid-Produkten erlassen. Diese wurden in Österreich durch das Biozid-Produkte-Gesetz 2000 umgesetzt. In Zukunft werden Biozide einer Risikobewertung unterzogen und besser gekennzeichnet. Die erweiterte Kenn-

Biozide: 4 Hauptgruppen mit 23 Produktarten – Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte, Schutzmittel (z. B. für Holz), Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Insektizide), sonstige Biozid-Produkte (z. B. Schiffsanstrichmittel)



zeichnung für Produkte bringt den AnwenderInnen ein Mehr an Information.

Biozid-Produkte wirken auf chemischem oder biologischem Weg zerstörend, abschreckend oder in anderer Weise bekämpfend auf Schadorganismen. Sie werden auch dazu verwendet, Materialien zu schützen oder die Haltbarkeit zu verlängern. Biozid-Produkte unterscheiden sich von Pflanzenschutzmitteln vor allem durch ihre Anwendung im nicht-landwirtschaftlichen Bereich.

Risikobewertung

Jeder Einsatz eines Biozid-Produktes, ob professionell oder privat, kann mit einem Risiko verbunden sein. Die Risikobewertung geht daher der Frage nach, wie groß das Risiko ist, wie schwerwiegend die Auswirkungen sind und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese auftreten. Die Bewertung basiert auf einer detaillierten Verwendungs- und Wirkungsanalyse und fußt auf wissenschaftlichen Methoden. In einem ersten Schritt wird das Gefahrenpotenzial auf Grund der physikalisch-chemischen, toxischen und umweltgefährlichen Eigenschaften festgestellt.



EU-Biozid-Politik: Erhaltung einer intakten Umwelt und Schutz des Menschen

Auch indirekte Folgen wie z. B. Anreicherungen in der Muttermilch oder Verschmutzung des Grundwassers werden berücksichtigt. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Abschätzung der Exposition für AnwenderInnen, betroffene Bevölkerungsgruppen und für die Umwelt. Aus dem Verhältnis des Gefahrenpotenzials und der zu erwartenden Exposition wird das Risiko bestimmt. Für manche Produkte kann dies zur Folge haben, dass sie nur noch professionell genutzt werden dürfen. In nächster Zukunft könnten manche Holzschutzmittel und Rattengifte davon betroffen sein.

Auch die Kosten-Nutzen-Abschätzung, die die Wirksamkeit und die Unentbehrlichkeit des Produktes einbezieht, entscheidet, welches Risiko akzeptiert werden kann. Je geringer der Nutzen, desto kleiner muss das mit der Verwendung einhergehende Risiko sein. Als Folge davon

könnten manche Produktanwendungen, z. B. Desinfektionsmittel im Haushalt, gänzlich hinfällig werden. Weitere Informationen: www.umweltbundesamt.at/biozide

Grundlagen und Meilensteine

Die Risikobewertung von Bioziden basiert auf Grundlage der 1998 in der EU beschlossenen Biozid-Produkte-Richtlinie. Österreich setzte diese EU-Regelung mit dem Biozid-Produkte-Gesetz 2000 um. Als Meilenstein gilt die 2003 veröffentlichte Inventar-Liste der 953 sich derzeit in der EU am Markt befindlichen Wirkstoffe in der 2. EU-Review-Verordnung. Nur hier erfasste Wirkstoffe dürfen gegenwärtig noch in Biozid-Produkten enthalten sein. Gleichzeitig startete der Stufenplan für die weitere Marktberreinigung, der ab September 2006

weitere Verbote für Wirkstoffe, die nicht zur Bewertung angemeldet wurden, vorsieht. Das Bewertungsprogramm für insgesamt 353 alte Wirkstoffe (EU-Review-Programm) soll mit dem Jahr 2010 abgeschlossen sein. Ziel ist die Erstellung einer endgültigen Gesamtliste aller Wirkstoffe, die dann im EWR-Raum in Biozid-Produkten erlaubt sind. In weiterer Folge werden Biozid-Produkte, die bereits bewertete Wirkstoffe enthalten, einer Zulassung oder Registrierung durch die nationale, zuständige Behörde unterworfen. Registriert werden im Gegensatz zur Zulassung jene Produkte, von denen lediglich ein geringes Risiko auf Mensch

EU-Review-Programm: Wirkstoffe zur Rattenbekämpfung werden ab 2004 bewertet.



und Umwelt ausgeht. Ab 2006 erfolgt so die Zulassung bzw. Registrierung von Holzschutzmitteln und Rodentiziden.

Zeitverlauf

- 7.9.2000 1. EU-Review-Verordnung: Aufruf zur EU-weiten Identifizierung und Notifizierung von alten Wirkstoffen
- 24.11.2003 2. EU-Review-Verordnung: Veröffentlichung der Listen der notifizierten und identifizierten Wirkstoffe
- 14.12.2003 Verbot von nicht zur 2. Review-Verordnung gemeldeten Wirkstoffen
- 28.3.2004 Arbeitsbeginn für die 1. Prioritätsliste: Wirkstoffbewertung von Holzschutzmitteln und Rodentiziden
- 1.9.2006 Verbot von identifizierten Wirkstoffen

Regelungen

Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG

- 1. EU-Review-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1896/2000)
 - 2. EU-Review-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2032/2003)
- Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000)
 BiozidG-Gebührentarif-Verordnung I (BGBl. II Nr. 251/2002)
 BiozidG-Gebührentarif-Verordnung II (BGBl. II Nr. 331/2003)